



Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der HSO Herbert Schmidt GmbH & Co KG in Solingen

Antrag der HSO Herbert Schmidt GmbH & Co KG auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen

Bezirksregierung Düsseldorf
100-53.0007/21/9.3.2.30

Düsseldorf, den 20.10.2021

Die HSO Herbert Schmidt GmbH & Co KG hat mit Datum vom 26.01.2021, zuletzt ergänzt am 21.09.2021, einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen am Standort Piepersberg 9 in 42653 Solingen gestellt.

Antragsgegenstand ist die Lagerung von insgesamt 199t akut toxischen und zielorgantoxischen Stoffen sowie umweltgefährlichen Stoffen und Abfällen.

Bei der beantragten Lagerung von Gefahrstoffen der HSO Herbert Schmidt GmbH & Co KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 9.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragte Errichtung und Betrieb der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der bestehenden Lageranlage hin zu einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV bzw. § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Es wird keine bauliche Erweiterung vorgenommen. Die Veränderung findet innerhalb bestehender Gebäude statt. Es sind keine naturschutzrechtlichen Belange berührt. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst.





Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Lemke

